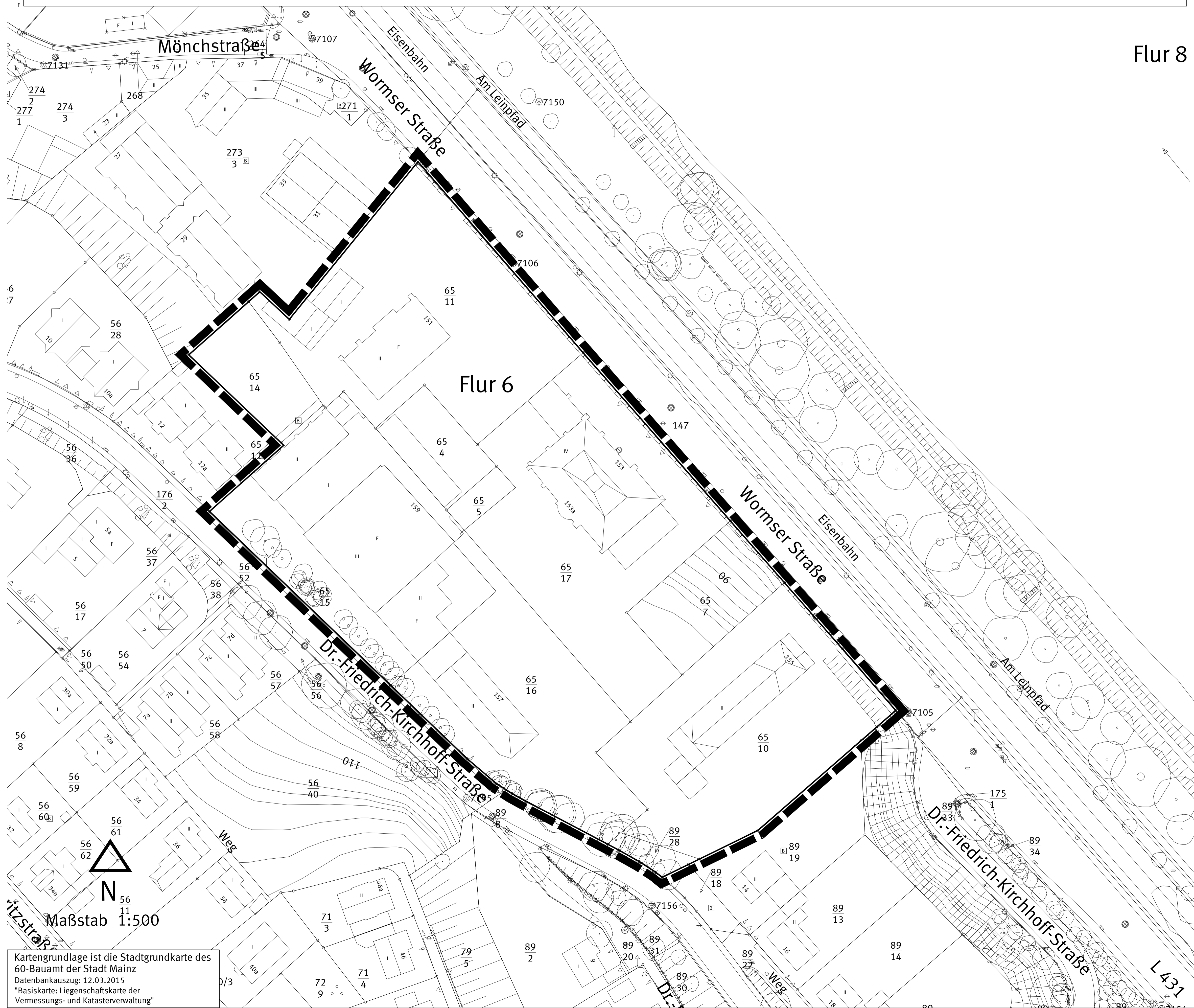
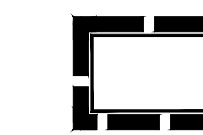


Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" - Satzung W 105-VS



Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"; Satzung W 105-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I 2014, S. 1748) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 181), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 20.05.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung W 105 VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 20.05.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" identisch und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch:
- die Wormser Straße,
- im Südosten durch:
- die Flurstücke Gemarkung Weisenau, Flur 6, Flst. 89/16, Flst. 89/18, Flst. 89/19,
- im Südwesten durch:
- die Dr.-Friedrich-Kirchhoff-Straße,
- im Nordwesten durch:
- die Flurstücke Gemarkung Weisenau, Flur 1, Flst. 273/3 und Flur 6, Flst. 65/12.

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordinierung			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

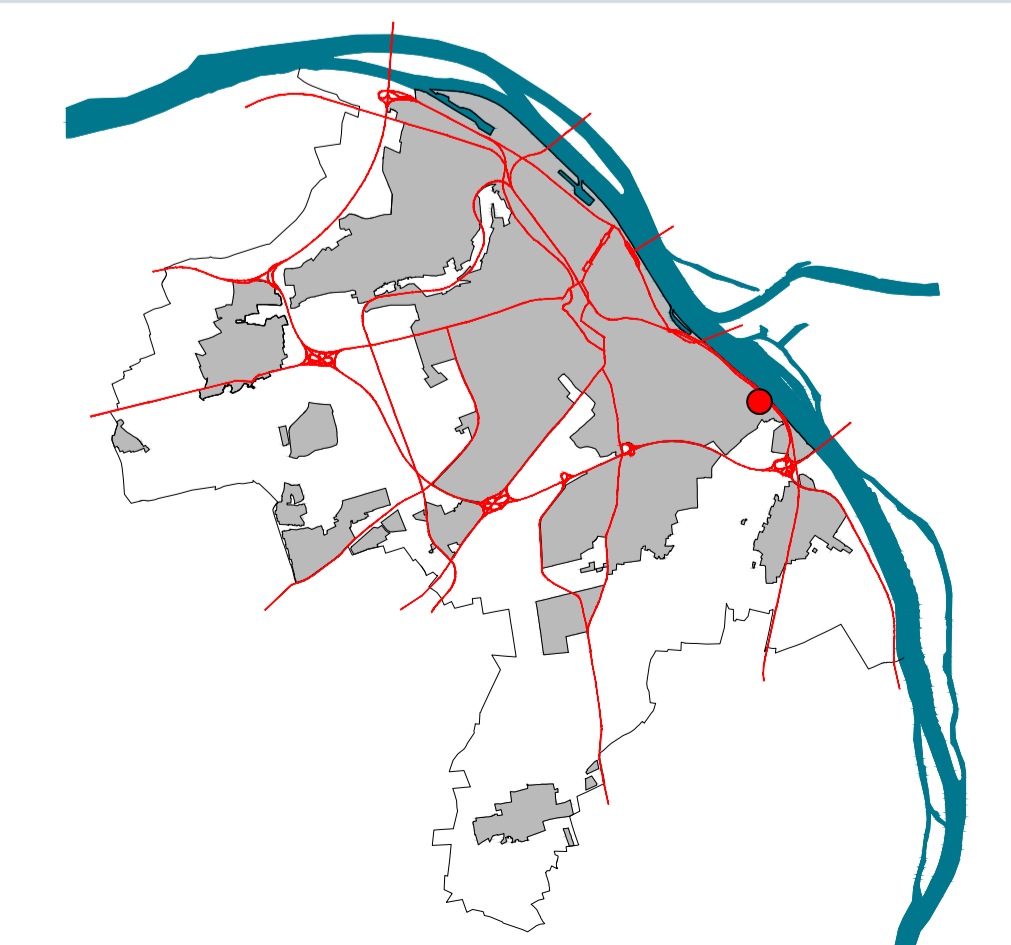
CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung W105_VS_plan.dwg	19.03.15	
Digitale Stadtgrundkarte	Sgk W105UTM.dwg	12.03.15	
textliche Festsetzungen	3-357.rg.docx	19.03.15	

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
2. Ausgefertigt:			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB:			
5. Ausgefertigt:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Schnitt			
	Groh			
Zeichner/in	Neumert			
Abteilungsleiter	Strobach			
Amtsleiter		Mainz		Ausgefertigt, Mainz
Ingenieur		Beigeordnete		Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Veränderungssperre
Satzung W 105-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamts der Stadt Mainz
Datenbankauszug: 12.03.2015
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"